

367 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 30. 11. 1995

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,
– im folgenden Vertragsparteien genannt – kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995, BGBl. Nr. 863/1992, in der Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vom 5. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995, BGBl. Nr. 863/1992, in der Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vom 5. Mai 1995 lautet:

„Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996“

2. Art. 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

,4. Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4 000 Millionen Schilling an den Fonds zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4 000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994, für das Jahr 1995 und für das Jahr 1996 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 bzw. 1996 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

3. Art. 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Vertragsparteien kommen überein, unverzüglich über eine Reform der Struktur und der Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens zu verhandeln. Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die zur Durchführung dieser Reform notwendigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen mit 1. Jänner 1997 in Kraft treten.“

4. Nach Art. 1 Abs. 2 Z 10 werden folgende Z 11 und 12 angefügt:

- „11. Im Jahre 1996 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 300 Millionen Schilling an den Fonds leisten.
- 12. Im Jahre 1996 wird der Bund 950 Millionen Schilling an den Fonds leisten.“

5. Art. 16 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. Mittel für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996
Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung gemäß Art. 1 Abs. 2 Z 4;“

6. Nach Art. 16 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Mittel für das Jahr 1996:

- a) Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung in der Höhe von 300 Millionen Schilling gemäß Art. 1 Abs. 2 Z 11;
- b) Mittel des Bundes in der Höhe von 950 Millionen Schilling gemäß Art. 1 Abs. 2 Z 12.“

7. Art. 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beiträge des Bundes gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 5 werden in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines jeden Kalenderviertels an den Fonds zu überweisen sein.“

8. Art. 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4 000 Millionen Schilling zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4 000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994, für das Jahr 1995 und für das Jahr 1996 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 bzw. 1996 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

9. Nach Art. 19 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Jahre 1996 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 300 Millionen Schilling an den Fonds leisten. Diese Mittel werden in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den im Art. 18 Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen sein.“

10. Art. 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der daraufhin verbleibende Betrag wird für das Jahr 1991 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 1 und 3 lit. a und b sowie für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 2, Z 3 lit. a und b und Z 4 zu vermindern und im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland	2,951%
Kärnten	7,468%
Niederösterreich	15,813%
Oberösterreich	13,838%
Salzburg.....	6,171%
Steiermark.....	12,925%
Tirol	7,524%
Vorarlberg.....	3,888%
Wien	<u>29,422%</u>
	100,000%“

11. Im Art. 20 Abs. 5 und 6 ist die Wendung „1992, 1993, 1994 und 1995“ jeweils durch die Wendung „1992, 1993, 1994, 1995 und 1996“ zu ersetzen.

12. Art. 20 Abs. 7 2. Satz lautet:

„Für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Quoten gemäß Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Länderquoten, welche der Bemessung gemäß Art. 21 zugrunde zu legen sind.“

13. Nach Art. 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Für das Jahr 1995 wird der Betrag aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 4 und für das Jahr 1996 werden die Beträge aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 5 im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland	2,559%
Kärnten	6,867%
Niederösterreich	14,406%
Oberösterreich	13,677%
Salzburg.....	6,443%
Steiermark.....	12,869%
Tirol.....	8,006%
Vorarlberg.....	3,708%
Wien	<u>31,465%</u>
	100,000%“

14. Im Art. 26 Abs. 4 hat es statt „des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Umsatzsteuergesetzes 1994“ zu lauten „des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung der BGBl. Nr. 21/1995“.

15. Art. 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.“

16. Art. 33 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen betreffend den stationären Bereich der Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Z 1 an den Bund oder die Träger der sozialen Krankenversicherung gestellt werden.

(2) Mit der in Art. 20 vereinbarten länderweisen Verteilung der Mittel gelten die aus Leistungen für inländische Fremdpatienten in den Jahren 1991 bis einschließlich 1996 entstandenen wechselseitigen finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten als erfüllt.“

Abschnitt II

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien und allen zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigten Rechtsträgern und Organen beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Abschnitt III

Alle Bestimmungen der Vereinbarung, BGBl. Nr. 863/1992, in der Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vom 5. Mai 1995, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1992 bzw. 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 beziehen, sind sinngemäß auf den Zeitraum des Jahres 1996 zu erstrecken.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Mit Ablauf des 31. Dezember 1995 wird die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995, BGBl. Nr. 863/1992, in der Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vom 5. Mai 1995 außer Kraft treten.

Der Bund und die Länder haben sich darauf geeinigt, den Geltungszeitraum der genannten Vereinbarung bis 31. Dezember 1996 zu verlängern.

Inhalt:

Die vorliegende Vereinbarung dient dem Zweck, den Geltungszeitraum der am 31. Dezember 1995 außer Kraft tretenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 bis zum Ende des Jahres 1996 zu erstrecken und die Krankenanstaltenfinanzierung sicherzustellen.

Alternative:

Sofern keine Neuregelung beschlossen wird, würden mit 1. Jänner 1996 Bestimmungen, die am 31. Dezember 1977 – in der Zeit vor der Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds – in Geltung gestanden sind, wieder in Kraft treten.

Das würde einen Rückfall in das Abgangsdeckungssystem gemäß §§ 57 und 59 KAG bedeuten.

Kosten:

Für den Bund ergibt der Abschluß der neuen Vereinbarung keine zusätzlichen Belastungen im Vergleich zu den vom Bund für die Spitalsfinanzierung auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 zur Verfügung gestellten Mittel.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Mit Ausnahme der Anpassung der Termine wurde in dieser Vereinbarung in Gegenüberstellung zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 lediglich die folgende Änderung im Zusammenhang mit der Aufbringung der zusätzlichen Mittel von 1 250 Millionen Schilling, die im Jahre 1995 ausschließlich durch die Träger der sozialen Krankenversicherung aufgebracht wurden, für das Jahr 1996 vorgenommen:

300 Millionen Schilling werden die Träger der sozialen Krankenversicherung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds leisten.

950 Millionen Schilling werden vom Konto „Siedlungswasserwirtschaft“, das vom Bund, den Ländern und den Gemeinden gemeinsam dotiert wurde, für die Krankenanstaltenfinanzierung im Wege des KRAZAF zur Verfügung gestellt.

Dadurch wird es jedoch zu keiner Verringerung des Förderungsvolumens in der Siedlungswasserwirtschaft kommen.

Da ansonsten keine Änderungen eingetreten sind, wird auf die Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 verwiesen.

Der Text der Nebenabrede, die auf das Jahr 1996 erstreckt wurde, ist den Erläuterungen angeschlossen.

**Nebenabrede
zur
Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1996**

(1) Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierungen und des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union notwendig sind, und das Bundesfinanzgesetz sind davon ausgenommen.

(2) Gesetze und Verordnungen eines Landes, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung und der jeweiligen Landesorganisation des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union notwendig sind, sind davon ausgenommen.